

S a t z u n güber verringerte Abstandsflächen im Kernstadtbereich der Stadt Bad Münstereifel vom 29.06.1988

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in zur Zeit gültiger Fassung und § 81 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532); geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803) - SGV. NW 232 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.06.1988 folgende Satzung der Stadt Bad Münstereifel über verringerte Abstandsflächen im Kernstadtbereich der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemarkung Münstereifel, Flur 5, das umgrenzt ist von der Stadtmauer.
Der Geltungsbereich ist in dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Plan der Stadt Bad Münstereifel im Maßstab 1 : 5000 "verringerte Abstandsflächen im Kernstadtbereich der Stadt Bad Münstereifel" gekennzeichnet.

§ 2

Tiefe der Abstandsflächen

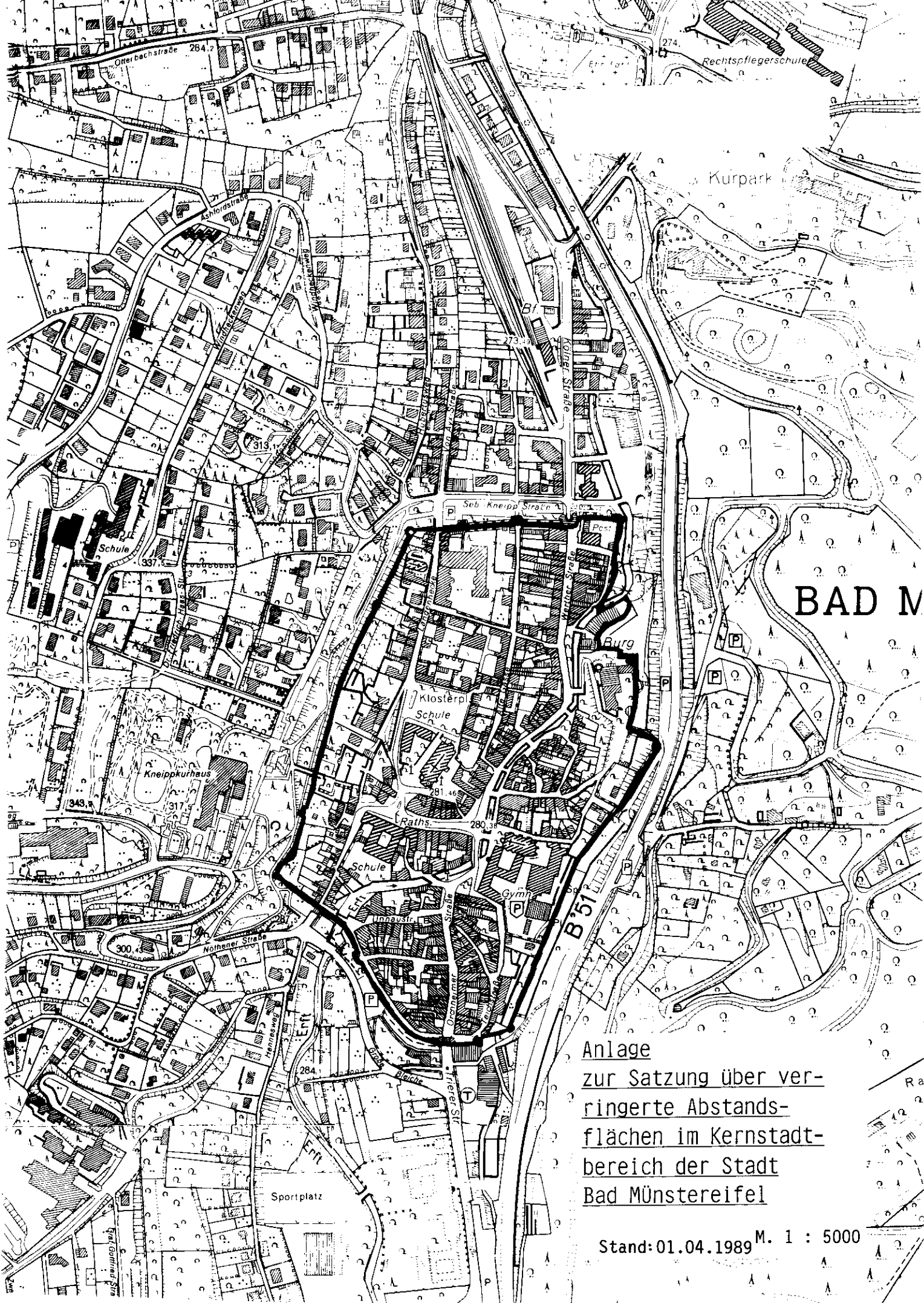
Im Geltungsbereich dieser Satzung können zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart der Kernstadt von Bad Münstereifel geringere als die in § 6 Abs. 5 und 6 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Maße der Tiefe der Abstandsflächen zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 09.07.1988.



Anlage
zur Satzung über ver-
ringerte Abstands-
flächen im Kernstad-
tbereich der Stadt
Bad Münstereifel

Stand: 01.04.1989 M. 1 : 5000